Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie
Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: 20 (1994)
Heft: 1

Artikel: Geldwäscherei : nebulöse Umfangschätzungen
Autor: Duyne, Petrus C. van
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1046884

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GELDWÄSCHEREI: NEBULÖSE UMFANGSCHÄTZUNGEN[1]

von
Petrus C. van Duyne

Zusammenfassung

Ausgehend von einer Analyse des Begriffs der Geldwäscherei und der dahinter stehenden wirtschaftlichen Bedürfnisse, setzt sich der Autor zunächst mit den verbreiteten (und immer weiter zitierten) Schätzungen über den Umfang illegaler Aktivitäten im allgemeinen und der Geldwäscherei im besonderen auseinander. Eine wesentliche Rolle spielte beim Zustandekommen dieser Schätzungen die – auf die 30-er Jahre zurückgehende – «Zehn-Prozent-Regel», wonach der «Eisberg» jeweils zehnmal grösser sei als die sichtbare (bzw. geschätzte) Spitze. Ausserdem wurden jeweils die maximalen Schätzwerte multipliziert bzw. extrapoliert. Aufgrund solcher Annahmen wurden beispielsweise die Roherträge des weltweiten illegalen Betäubungsmittelhandels auf jährlich $ 300 Milliarden geschätzt. Derartige Zahlen haben die Oeffentlichkeit und die Politiker nachhaltig beeinflusst und weltweit zur Dramatisierung des Problems beigetragen.

Weiter stellt der Autor anhand der niederländischen Volkswirtschaft zwei Berechnungsmethoden vor, anhand welcher der Umfang der Geldwäscherei geschätzt werden kann. Beide führen zum Ergebnis, dass die offiziellen Schätzungen weitaus zu hoch liegen. Vor allem entstehe beim Strassen- und Kleinhandel mangels erheblicher Sparüberschüsse kaum ein nennenswerter Bedarf nach Geldwäscherei. (Red.)

Résumé

Sur la base d'une nouvelle définition du blanchiment d'argent et de l'analyse des intérêts économiques sous-jacents, l'auteur discute d'abord les fondements des estimations courantes de l'importance quantitative de l'économie souterraine en général et du blanchiment d'argent en particulier. Ces estimations reposent sur plusieurs hypothèses fort discutables, dont la «règle des dix pour-cent» selon laquelle l'iceberg serait toujours dix fois plus grand que sa pointe visible. En estimant l'importance des activités illégales dans leur ensemble, on a en plus extrapolé sur la base des estimations les plus élevées des différents facteurs entrant en ligne de compte. Sur de telles prémisses, on est arrivé à évaluer les gains bruts du commerce mondial de stupéfiants à 300 milliards de dollars par année. De telles estimations ont considérablement alarmé et le public et les responsables politiques.

En appliquant deux méthodes permettant d'estimer l'importance du blanchiment d'argent à l'économie néerlandaise, l'auteur conclut que les estimations courantes sont décidément exagérées. Faute d'économies substantielles réalisables dans le commerce de rue avec des stupéfiants, l'auteur estime notamment que ce secteur ne rencontre qu'occasionnellement des besoins de blanchir de l'argent. (réd.)

1. EINFÜHRUNG

Die Sorge der Behörden, daß Verbrecher frei über die Erträge aus ihren Gesetzesverletzungen verfügen können, beruht nicht allein auf dem Gerechtigkeitsgefühl, wonach Verbrechen sich nicht lohnen sollen. Diese Sorge zielt auf den einzelnen Verbrechensunternehmer[2]: *er* soll den Ertrag seiner Verbrechen nicht genießen oder für neue Verbrechensunternehmen verwenden können. Ein viel wichtigerer Grund für die Besorgnis über das Verbrechensgeld ist dessen befürchteter Umfang und das damit verbundene Eindringen in die legale Oberwelt der Wirtschaft durch Verbrechensunternehmer. Dadurch sei nicht nur die gewönliche Wirtschaft gefährdet, es könnten auch die offiziellen Finanzinstitute der Gefahr der Korrumpierung ausgesetzt werden (Heijder und Horbeek, 1991). Klar und deutlich ist diese Besorgnis in vielen Ländern der industrialisierten Welt, in dem G-7 Verband, in der EG und in einzelnen Ländern zum Ausdruck gebracht worden[3]. Bezugnehmend auf die mittlerweile goldene «10%-Regel» brachte der niederländische Justizminister vor, daß von zehn Gulden einer eine kriminelle Herkunft habe. Das ist makroökonomisch betrachtet eine enorme Summe. Aber was könnte so eine Aussage bedeuten? 1991 gab es in den Niederlanden für NG 37 Milliarden Bargeld, womit nach einer rohen Schätzung für NG 180 Milliarden Zahlungen gemacht wurden bei einer gesamten Menge Giral- und Bargeld von NG 130 Milliarden. Waren nun also NG 3,7 Milliarden, NG 18 Milliarden oder NG 13 Milliarden kriminell «angehaucht»? Die Financial Action Task Force (FATF) der G7 hat sich hinsichtlich der Erträge aus Rauschgiftgeschäften in mindestens ebenso kräftigen Worten geäußert und die Gewinne aus Betäubungsmittelunternehmen hoch über die Umsätze der gesammten «major corporations» hinausragen lassen. Trotz der unsicheren Grundlage dieser Schätzungen, die ich in diesem Aufsatz besprechen werde, kann man wohl sagen, daß die öffentliche Meinung dadurch für diese Problematik erheblich sensibilisiert worden ist (Schaap e.a., 1992). Diese Bewußtwerdung wird noch verstärkt durch die empfundene Bedrohung seitens der «Organisierten Kriminalität».

Den Ernst eines Problems zu erkennen und dessen wirklichen Umfang festzustellen, sind allerdings zweierlei Dinge. Verbrechen sind immer ernst und das Erklären von einem neuen «Krieg gegen die Kriminalität» eine billige politische Geste, die immer billigen Beifall findet. Aber nachzuweisen, in welchem *Maße* unsere Gesellschaft dadurch zersetzt wird, ist eine nicht so einfache Aufgabe. Es geht ja um Geldströme, deren (verbrecherische) Herkunft gerade verborgen bleiben muß. Wie wir in diesem Aufsatz sehen werden, betreten wir hier ein Gebiet, das noch mehr Fußangeln aufweist als die Schätzung der Gesamtmenge «normalen» Schwarzgeldes in einer nationalen Geldwirtschaft. Weltweit kennen die Ökonomen nicht viel mehr als die abgedroschene «Spitze des Eisberges»; für Deutschland belaufen sich die Schätzungen auf DM 50 bis 150 Milliarden (Weinhoffer und Schöler, 1986).

2. FALLSTRICKE DER FRAGESTELLUNG

Bevor ich auf die Frage des Umfangs näher eingehe, scheint es mir angemessen zu sein, den Leser um einige Fallstricke herumzulotsen. Der Begriff Geldwäscherei scheint eine Quelle für neue Legenden und Märchen geworden zu sein, wobei der Begriff ziemlich unvorsichtig ausgedehnt oder sogar völlig offengelassen wird. Hierdurch können leicht Missverständnisse aufkommen. Zum Teil wird dies verursacht durch eine ziemlich aufdringliche Politik der Amerikaner, die mit ihrer Vorstellung der besten (=amerikanischen) Strafrechtspolitik auch eine breite Umschreibung des Begriffs «money-laundering» nach Europa auszuführen versuchen[4]. Liest man zum Beispiel den Bericht der FATF (1990) genau durch, dann erfährt man, daß in dem Bericht gar keine Umschreibung dieses Begriffs vorkommt. Laut des vorangehenden Teilberichts der Arbeitsgruppe *Statistiken und Methoden* wird von dieser Gruppe unter Geldwaschen das Verheimlichen von Erträgen aus Betäubungsmittelgeschäften verstanden, was auf eine politisch gefarbte Beschränkung hinausläuft.

2.1 Der Begriff der Geldwäscherei

Umfangmessung eines Phänomens macht eine eindeutige Definition erforderlich. Ohne deutliche Grenzen läuft man Gefahr, die Reichweite des Begriffes allmählich auszudehnen. Geldwaschen umschreibe ich als Handlungen, die bestimmt sind, die Herkunft von Vermögenswerten zu verheimlichen, indem eine andere, d.h. legale Herkunft vorgetäuscht wird.

Der Begriff Geldwaschen ist damit einerseits erweitert, anderseits eingeschränkt:

- er ist erweitert, weil die ursprungliche Herkunft *nicht* notwendigerweise verbrecherich zu sein braucht. Ein Beispiel ist das Verschweigen von Renten, also auch des Stammkapitals, das aus ehrlicher Arbeit aufgespart sein kann. Unter Umstände kann das zu Geldwäscherei führen, so wenn jemand ein Haus kaufen will, es «steuertechnisch» aber nicht bezahlen könnte. Dann tauchen alle Varianten des Geldwaschens auf: falsche Kaufbriefe, Scheindarlehen aus Luxemburg usw[5].

- er ist enger, weil – und das ist des Pudels Kern – im Vordergrund das Vortäuschen einer nicht bestehenden gesetzlichen Herkunft steht, also die *falsche Rechtfertigung*. Dies bedeutet, daß in Ländern mit keinen oder geringen buchhalterischen Verpflichtungen (Registrations- und Informationsverschaffungspflicht) kaum die Rede sein wird von Geldwäscherei[6].

Mit anderen Worten: Geldwaschen ist eine buchhalterische oder steuertechnische Handlung, um das Gesetz zu umgehen. Alle Handlungen, die darauf nicht gerichtet sind, sollten nicht als Geldwaschen bezeichnet werden, sondern als einfaches Verheimlichen oder als *Gelddurchschleusen*, was üblicher ist. Das kann der Fall sein bei den inoffiziellen Wechselstuben, bei denen in der letzten Zeit eine erheblich gesteigerte Betriebsamkeit festgestellt wurde. Jeder kann dort seine Devisen in anderes Bargeld umtauschen, oder Schecks kaufen. Das kann nur die erste Stufe, ein Vorwaschen sein, was wir aber selten wissen, wenn das Geld ins Ausland gebracht wird. Das machten die Kolumbianer, die im Jahre 1991 mehr als 3 000 Kilo Kokain nach Europa geschmuggelt hatten. Sie gingen zu einem großen Wechselbüro (also keine kleine Wechselstube) und kauften dort Reiseschecks für $ 30 Millionen. Die wurden in Zeitschriften nach Miami (USA) gesandt und dort bei verschiedenen Banken deponiert. Anschließend floß das Geld teilweise nach Panama, wo trotz Noriegas Sturz die Schmuggelgeschäfte und das Durchschleusen von Geld unverdrossen weitergehen.

Die meisten üblichen Umschreibungen sind weiter, insofern, als sie alle Handlungen im Zusammenhang mit den Erträgen aus Verbrechen als Geldwaschen betrachten. Das geht mir zu weit. Jeder, der bei Verbrechensgeschäften mitwirkt, wird die Erträge nicht an die große Glocke hängen und also deren Herkunft zu verheimlichen suchen. Anderseits enthält

die übliche Umschreibung wieder eine Eingrenzung, indem die Geldwäscherei an Erträge aus dem *Betäubungsmittelhandel* gekoppelt wird, wie beim Vertrag von Wien des Jahres 1988 festzustellen ist. Diese breite Umschreibung (mit der künstlichen Beschränkung auf Rauschgifthandel) ist in diesem und darauf bezugnehmenden Verträgen mehr dem Begriff der *Hehlerei* ähnlich[7].

2.2 Abgrenzungen in sachlicher Hinsicht

Eine zweite Schwierigkeit hinsichtlich der Umfangsfrage betrifft die Abgfrenzung vom Bargeldverkehr. Was bedeutet die Aussage, daß jährlich in den Niederlanden 1, 5, 10 oder 30 Milliarden Gulden gewaschen werden? Unter Berücksichtigung der obenerwähnten Umschreibung bedeutet dies, daß so ein Betrag mittels falscher Rechtfertigungskonstruktionen in den Niederlanden in die nationale Wirtschaft eingeschleust wurde. Die sofortigen Bargeldausgaben fallen nicht unter die Definition, so etwa maßlose Ausgaben für tägliche Vergnügungen, persönliche Sicherheit (Leibwache), und vor allem Zahlungen an «ausführende» Mitglieder eines Verbrechensunternehmens. Dasselbe gilt für Zahlungen in barem Geld für die Fortsetzung des Verbrechenshandels, jedenfalls wenn keine Investitionen in registrierte Kapitalgüter gemacht werden müssen, wie Hochseeschiffe oder LKWs. In solchen Fällen muß die Zahlung aus einer gesetzlichen Quelle gerechtfertigt werden können (Van Duyne, 1991).

Eine eindeutige Antwort auf die Frage, wieviel schmutziges Geld in den Niederlanden oder Deutschland gewaschen wird, ist wegen der grenzüberschreitenden Komplexität des Verbrechenshandels und dessen finanziellen Abwicklung problematisch. Geldwaschen im eigenen Land ohne eine ausländische Schleife ist eigentlich nur möglich, wenn man über Unternehmen verfügt, die sich durch die Art ihrer Dienstleistungen dafür hergeben. Dabei denke ich erstens an Unternehmen mit erheblichen Bargeldumsätzen, deren Höhe zudem schwierig oder nur indirekt feststellbar ist: Bars, Glücksspielgewerbe und die Sexindustrie. Zweitens kann man an Märkte denken, die angesichts freier Preisgestaltung spekulative Gewinne erlauben, wie etwa der Immobilien- und der Kunstmarkt. In diesen Fällen muß man aber schon über ein Anfangskapital verfügen können, wobei man wieder das Finanzamt zu umgehen hat. Man muß das Anfangskapital ja mit irgendeiner legalen Arbeit verdient haben und für die meisten Schwarzgeldbesitzer ist es nicht leicht, eine glaubwürdige Rechtfertigung dieser Art im eigenen Land herzustellen. Also muß eine ausländische Quelle geschaffen werden, womit

(auf dem Papier) der finanzielle Streifzug ins Ausland seinen Anfang nimmt. In vielen Fällen bedeutet dies, daß das Geld zuerst ins Ausland transferiert werden muß. Dabei kann das Geld zuerst «vorgewaschen» werden, indem es zum Beispiel bei einer Briefkastenfirma deponiert wird. Wenn man das Geld wieder im eignen Land benutzen will, muß es also wieder zurückfließen. Große Beträge fallen auf und bedürfen einer gründlichen Wäscherei, was in mehreren Etappen geschehen kann. Zum Beispiel: man kauft sich ein Haus von DM 100 000 mittels eines «Darlehens» einer Briefkastenfirma in Gibraltar. Ein Jahr später wird das Haus an eine neue Briefkastenfirma in Liechtenstein «verkauft», deren Konto vorher unaufällig aufgebaut worden ist oder die selber wieder ein Darlehen von einer anderen Firma bekommt. Die Antwort auf die Frage, *wieviel* Geld *wo* gewaschen worden ist, wird in dieser Weise eine verwickelte Aufgabe, bei der es leicht zu Doppelzählungen kommt[8]. Die Gefahr der Doppelzählung entsteht vor allem bei kreuz und quer verlaufenden Giralzahlungen: die Hauptsumme wird aufgeteilt, worauf ein Wirrwarr von kreuz und quer laufenden Zahlungen zwischen ausländischen Rechtspersonen erfolgt, was das Verfolgen der administrativen Spur sehr erschwert (Schaap u.a., 1991).

2.3 Zeitliche Abgrenzung

Eine andere Schwierigkeit betriff die zeitliche Abgrenzung, wie das obenerwähnte Beispiel schon zeigte. Es gibt eine gewisse Neigung, die auch im FATF-Bericht zum Ausdruck kommt, den Umfang der «jährlichen» Geldwäscherei auf den vermuteten oder geschätzten Jahresumsatz des Rauschgifthandels zu beziehen. Die Geldwaschhandlung braucht aber nicht zusammenzufallen mit dem Erwerb des illegalen Vermögens oder ihm auf dem Fuß zu folgen. Die Notwendigkeit des Geldwaschens hängt ab vom Zeitpunkt, zu dem man mit dem Geld die «Oberwelt» betreten muß. Dabei muß man unterscheiden zwischen einerseits dem Bedürfnis, dem Finanzamt gegenüber über ein (bescheidenes) regelmäßiges Einkommen zu verfügen, und anderseits der einmaligen Vermögensdisposition, zu deren Rechtfertigung das angegebene Einkommen nicht ausreicht. Das «Jahreseinkommen» für die Steuererklärung erfordert irgendein regelmäßiges Geldwaschen auf der Grundlage einer Jahresberechnung, zum Beispiel ein bescheidenes Einkommen als Direktor einer kleinen Firma auf der Insel Man[9].

Es sind vor allem Vermögensverfügungen über *registrierte Güter* (Häuser, Boote und sonstige Kapitalgüter), die eine sorgfältige Geldwaschoperation

erforderlich machen. Dabei geht es z.B. um die Verwendung eines Teils des Gewinnes für den Kauf eines Schmuggelschiffes oder von Immobilien. Das Zurückführen solcher Vermögensdispositionen auf einen Jahresumsatz ist fast unmöglich. Vielleicht sollte man hier vom «Überlaufen» von zusammengespartem Vermögen des Verbrechensunternehmers sprechen: er hat für seinen hedonistischen Lebensstil genug Geld springen lassen und will nun investieren, und zwar zuerst in ein eigenes Haus. Die Fälle von Geldwaschen, die ich beschrieben habe (Van Duyne, 1990), können als typische «Überlauffälle» betrachtet werden, die zusammenhingen mit dem Erwerb von Häusern zum eigenen Gebrauch, für die Freundin(nen) und dergleichen. Jegliche Umrechnung auf einen Jahresumsatz war nicht viel genauer als das berühmte «Peilen über den Daumen».

3. MÖGLICHKEITEN ZUR ERMITTLUNG DES UMFANGS DER GELDWÄSCHEREI

Die Möglichkeiten, den Umfang der Geldwäscherei zuverlässig zu schätzen, sind sehr begrenzt. Wir wissen von der Untergrundwirtschaft im allgemeinen und vom Geldhaushalt von Verbrechensunternehmen im besonderen nahezu nichts. Unsere Lage ist vergleichbar mit derjenigen des Archeologen, der mit Hilfe einiger Tonscherben, einer Speerspitze und eines Kieferreststücks die Wirtschaft einer Steinzeitsiedlung beschreiben muß. Hierdurch läuft man Gefahr, dem Phänomen legendäre Ausmaße zu verleihen oder es zu unterschätzen. Obwohl Politiker aus politischen Motiven einem Problem gerne grösste Proportionen zuschreiben, sollte man für die Entwicklung einer praktischen Politik das Phänomen so genau wie möglich angehen. Dabei geht es um sehr naheliegende Fragen wie: Wieviel Geld wird maximal gewaschen ? In welchen Zweigen des Verbrechenshandels gibt es ein Bedürfnis zum Geldwaschen? Wieviel bleibt dem Verbrechensunternehmer netto übrig, um überhaupt zu waschen? Was für Unternehmer sind das und was machen sie mit dem gewaschenen Geld?

Es ist nicht leicht, solche scheinbar einfachen Fragen zu beantworten, ohne in die obenerwähnten Fallstricke zu geraten. Nun kann man einwenden, daß man nicht von solchen mikro-ökonomischen Gesichtspunkten, sondern von makrowirtschaftlichen Schätzungen ausgehen soll, wie das die Financial Action Task Force (FATF) versucht hat. Die FATF hat die Erträge aus dem Drogenhandel geschätzt, indem sie ausging *a)* von geschätzten durchschnittlichen Jahresumsätzen auf *Kleinhandel-* und *Straßenebene*,

b) von der «10%-Fangregel» und *c)* von der Annahme, daß die Betriebskosten 10% des Umsatzes betragen. Ob diese Ausgangspunkte und die darauf gegründeten Schätzungen stichhaltig sind, bezweifele ich. Das betrifft vor allem die «10%-Regel», die ich später besprechen werde, und die großzügigen Extrapolationen aufgrund einer dürftigen Anzahl Meßpunkte und Schätzungen, die ihrerseits auf äußerst lückenhaften Kenntnissen der Betriebsführung des organisierten Drogenhandels beruhen.

Die FATF hat sich die Aufgabe gestellt, nur die Erträge des Rauschgifthandels zu studieren, als ob andere Formen von Kriminalität nicht gleichermaßen zu hohen Gewinnen und Geldwaschen führen könnten. Damit hat diese Arbeitsgruppe auch von keinen anderen makrowirtschaftlichen Untersuchungsstrategien Gebrauch gemacht, wie zum Beispiel von der Analyse des *Bargeldumlaufs*. Unter der wohl nicht unrealistischen Annahme, daß es für Geldwaschen in den meisten Fällen notwendig ist, das verdiente Bargeld mittels einer «ausländischen Schleife» zu waschen (kanadischer *Users Report*, 1990), müssen die Erträge eines Verbrechenshandels umfangreiche grenzüberschreitende «Geldspuren» zwischen den Banken verschiedener Länder hinterlassen – diesjedenfalls dann, wenn die zu waschenden Gewinne den von der FATF angenommenen Umfang aufweisen sollten. Mit Ausnahme des Dollars ist es für Banken ja wenig interessant, große Mengen ausländischen Geldes auf Vorrat zu halten. Eine Analyse der Bargeldströme könnte daher Einblick in den möglichen Umfang der Geldwäscherei verschaffen, wenigstens was deren *Maximalumfang* angelangt.

In diesem Abschnitt werde ich die beiden Schätzmethoden besprechen. Was die Umfangschätzung betrifft, sollte man sich vor Augen halten, daß die FATF-Schätzmethode nur den Betäubungsmittelhandel betrifft. Die Geldumlaufmethode ist viel umfassender und macht keinen Unterschied zwischen den verschiedenen «Farben» von Geld. Man kann die Ergebnisse beider Methoden also miteinander vergleichen. Es wird den Leser nicht überraschen, wenn beide Methoden zu mehr Fragen als Antworten führen werden.

3.1 Die Geldumlaufmethode

Geldwaschen ist unverbrüchlich verknüpft mit der informellen oder Schattenwirtschaft, die den nicht-registrierten Teil des geldwerten Güter- und Dienstleistungsbereiches umfasst (Fase, 1984). Dabei macht es nichts aus, ob diese Güter oder Dienstleistungen erlaubt oder verboten sind. Man führt

wirtschaftliche Handlungen aus, die man den Blicken der Behörden entzogen halten will, also auch die daraus erworbenen Erträge. Ein Teil dieser Erträge bleibt in der Untergrundwirtschaft. Solange es ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Tauschhandlungen mit verbotenen Gütern oder Dienstleistungen gibt, bleiben auch die Geldströme innerhalb der Untergrundwirtschaft, wobei diese sich wie ein «Aquariumhaushalt» verhält. Zum Beispiel, der Heroinhändler verbraucht einen großen Teil seiner Gewinne in einer illegalen Spielhölle, dessen Inhaber wieder einen Teil seines Umsatzes an breitschultrige Leibwächter bezahlt, die auch einen Kaffeeshop «schützen», in dem Rauschgift verkauft wird. Man kann dieses Beispiel getrost erweitern, aber der Kern der Geschichte bleibt derselbe: ein Teil der Untergrundwirtschaft ernährt sich selber, ohne daß man die registrierte «Oberweltwirtschaft» zu betreten braucht. Weil die Teilnehmer der Untergrundwirtschaft nun aber auch essen, sich kleiden, gut wohnen und als «Geschäftsleute» auch viel reisen müssen, wird ein Teil ihrer Einkommen ohne Geldwaschen immer in die Oberweltwirtschaft einfließen.

Das wahrnehmbare Betreten der Oberweltwirtschaft wird – wie wir gesehen haben – notwendig, wenn der Unternehmer einen Überschuß an Geld erwirtschaftet hat, den er nicht mehr verprassen oder für Luxus ausgeben kann. Einfach gesagt: er hat so viel verdient und schon so viele nicht-registrierte Verbrauchsgüter gehortet, daß er in wörtlicher und in bildlicher Bedeutung «auf seinem Geld sitzt». Jede weitere ökonomische Handlung, seien es Unternehmenserweiterungen oder Vergrößerungen der Kapitalgüter, kann zu einer Registrierung und damit zur «Sichtbarkeit» für die Behörden führen. Und hier fangen die Schwierigkeiten für jederman an, der seinen Vermögenszuwachs nicht innerhalb der Untergrundwirtschaft halten kann, ungeachtet ob dieser Zuwachs sich nun aus Raub, Betäubungsmittelhandel, Erpressung oder «normalem» Steuerbetrug ergab. Also muß gewaschen werden, womit man in gewisser Hinsicht mit diesem Vermögen oder Einkommen die Untergrundwirtschaft verläßt und auf scheinbar gesetzmäßige Weise die Oberweltwirtschaft betritt.

Was bedeutet das für unsere Fragestellung hinsichtlich des Umfangs des Geldwaschens? Es bedeutet, daß untersucht werden muß, in welchem Maße der Umfang der Untergrundwirtschaft, das heißt ihre *Umsatz*größe, derartige Sparüberschüße verursacht, daß diese betrachtet werden können als eine für das Geldwaschen geeignete *Vorrat*größe. Kann man eine Obergrenze für dieses potentiell zu waschende Geld angeben?

In der Ökonometrie sind verschiedene Schätzmethoden für den Umfang der Untergrundwirtschaft entwickelt worden. Keine dieser Methoden ist unumstritten. Wegen der unterschiedlichen Ausgangspunkte und Annahmen gehen die Schätzungen ziemlich auseinander. Für die Niederlande wird von Boeschoten und Fase (1984) der Anteil der Untergrundwirtschaft für die Jahre 1978-1980 geschätzt auf 6,3 bis 17,5% des Bruttosozialprodukts (± NG 335,8 Milliarden im Jahr 1980). Weil ein Teil der Untergrundwirtschaft schon im Bruttosozialprodukt inbegriffen ist (nicht verbotene Güter und Dienstleistungen), liegt hier wohl eine Überschätzung vor. Manche Schätzungen gehen überdies davon aus, daß die Zahlungen in der Untergrundwirtschaft immer bar sein sollen, was nicht der Fall zu sein braucht. So zeigte eine Untersuchung des amerikanischen Finanzministeriums, daß 25-30% der «schwarzen Geschäfte» giral abgerechnet werden. Eine norwegische Forschung kommt zu einem vergleichbaren Ergebnis (Boeschoten und Fase, 1984, S. 14). Diese Ergebnisse werden unterstützt von meiner Forschung über organisiertes Verbrechen. Die Art des Zahlungs- und Geldverkehrs hängt ab von der Art des Verbrechenshandels. Bei organisiertem Betrug und Schwindel wird von den Abnehmern/Opfern giral bezahlt, damit kein Argwohn erregt wird. Diese «weiße Kasse» muß aber so schnell wie möglich «schwarz» gemacht werden und ins Ausland verschoben werden, giral oder bar. Dies war der Fall bei organisiertem Arbeiterverleihen und Investitionsbetrug. Bei organisierten Mehrwertsteuerbetrügereien, die ich analysiert habe, verlief der Zahlungsverkehr ebenso gemischt: kaufen per Scheck, verkaufen in bar, Geld verschieben in die Schweiz und Luxemburg auch in bar, gefolgt von Immobilieninvestitionen (Van Duyne, 1993).

Trotz dieser Ergebnisse ist das Interesse der Behörden haupsächlich auf die Bargeldströme gerichtet, übrigens nicht ganz ohne Grund. Schmuggelhandel wird nun einmal nicht über Giro abgehandelt. Überdies hinterläßt Giroverkehr Beweisspuren. Geldwaschen ohne mindestens ein «Bargeldgelenk» in der Kette von Geldtransaktionen ist technisch nicht so einfach. Wenn man mit Sicherheit die «Buchhaltungspur» unterbrechen will, muß man mittels einer Bargeldschleife für einen Moment «untertauchen»: Kassarevision, anschließend eine Einzahlung bei einer anderen Bank. Ich habe den Eindruck, daß die erfahreneren Verbrechensunternehmer dem Schleppen mit Banknoten längst entwachsen sind. Wer die «Bermuda-Dreiecke» in dem weltweiten Giroverkehr kennt, weiß, wie er die Buchhaltungspur durch ein Labyrinth kreuz- und querlaufender Rechnungen verwischen kann[10].

Ausgehend von einer Schätzung aufgrund des Bargeldumlaufes kann die

niederländische Untergrundwirtschaft auf 6,5% des Bruttosozialproduktes geschätzt werden[11]. Für das Jahr 1982 würde aufgrund dieser Bewertung die Untergrundwirtschaft ± NG 23,7 Milliarden betragen. Für 1991 ergäbe dies einen Umfang von ± NG 30,7 Milliarden.

Ein Nachteil dieser Methode ist, daß der Umfang des Verbrechenshandels, das Angebot an Dienstleistungen, Gütern und die Zahlungen nur in die Berechnung aufgenommen werden können, soweit diese Transaktionen sich in der Oberweltwirschaft auswirken. Soweit der Verbrechenshandel sich verhält wie ein «Aquarium», bleibt er außerhalb der Bewertung. Es ist zweifelhaft, ob dieser Teil des Verbrechenshandels als die große Quelle der Geldwäscherei betrachtet werden muß.
Die Frage ist nun, wie diese Schätzungen der Untergrundwirtschaft sich auf die Angaben zum Umfang der Geldwäscherei auswirken. Wie schon bemerkt, ist Geldwaschen nur der Teil der Untergrundwirtschaft, der sich verflechtet mir der Oberweltwirtschaft und deshalb eine unverdächtigte Fassade braucht. Die geschätzte Untergrundwirtschaft von NG 30,7 Milliarden ist keineswegs gleichzustellen mit dem möglichen Geldwaschumfang, weil das gewaschene Geld eben kein Bestandteil der Untergrundwirtschaft mehr ist, aus der es herkommt.

Wenn man die Bargeldströme in den Vordergrund rückt, so wird man sich mit deren Umfang und Verhalten beschäftigen müssen. Dabei muss man im Auge behalten, daß es um Bargeld und Zahlungen einer ganzen Volkswirtschaft geht. Gemäß dem Jahresbericht der Niederländischen Bank für 1991 betrug der allgemeine Bargeldumlauf am Ende des Jahres NG 40,5 Milliarden, wovon NG 2,9 Milliarden von «geldschaffenden Instituten», vor allem Banken, einbehalten wurden. Mit dieser Geldmenge wurden gemäß groben Schätzungen Zahlungen in einer Größenordnung von NG 180 Milliarden getätigt (Boeschoten, 1992). Der Banknotenumlauf betrug NG 37,3 Milliarden, verteilt auf 351,5 Millionen Banknoten. Der größte Wertanteil wurde beansprucht von den Tausend- und Hundert-Gulden-Scheinen: 41,6 und 36,3%. Ausgedrückt in Geldumfang sind das NG 15,6 und NG 13,9 Milliarden. Die Scheine von NG 250 nehmen mit 11,3% einen bescheidenen dritten Platz ein. Zusammen betrug der Geldumlauf der drei größten Geldscheine NG 33,3 Milliarden. Wenn diese ausschließlich als Zahlungsmittel gebraucht würden, was eine Gebrauchsfrequenz von 10 bis 20 Mal pro Jahr bedeuten würde, könnten hiermit Zahlungen in Höhe von NG 330 bis 660 Milliarden Zahlungen getätigt werden. Das geschieht aber nicht, weil die zwei größten Geldscheine gehortet werden und in Spartöpfen ruhen!

Trotz des großen Wachstums des Giroverkehrs in den industrialisierten Ländern hat die Ausgabe von Banknoten von NG 1000 und 250 erheblich zugenommen. Gab es im Jahre 1970 1,8 Millionen Tausender in Umlauf (Boeschoten und Fase, 1992), so war dieser Zahl bis Ende 1991 auf 15,6 Millionen gestiegen. Der prozentuale Wertanteil war vor zwanzig Jahren noch 20,5, heute 41,6. Weiterhin nimmt die Lebensdauer der Tausender zu, und sie kehren in trägerem Tempo zu der Niederländischen Bank zurück. Dasselbe gilt für die 250-Gulden-Scheine. Die Rückkehrfrequenz dieser Scheine betrug im Jahre 1991 0,8 beziehungsweise 0,96, gegenüber einer Rückkehrfrequenz von 3,02 für den Hunderter, 5,43 für den 50-Gulden-Schein und 3,94 für den 25 Gulden-Schein[12].

Verschiedene Forschungen nach dem Verfahren mit den Tausendernoten haben vergleichbare Ergebnisse erbracht[13]. Aufgrund der Forschung der Niederländischen Bank ergibt sich, daß 60 bis 70% der Tausender als Sparmittel gehalten werden (Boeschoten und Fase, 1992). Interpretiert man die Sparfunktion des Tausenders mittels der Berechnung der Rückkehrfrequenz oder der Lebensdauer, dann kommt man zu einer Schätzung von 70-85%. Aber auch der Spartopf muß letzten Endes wieder eine «Transaktionskasse» werden: Verluste von Scheinen wegen völligen Verschwindens liegen seit 1945 unter 1% (Boeschoten, 1992). Obschon sich aus Interviews ergab, daß Familien durchschnittlich 5% von den großen Scheinen tatsächlich als Sparmittel behalten, muß «Horten» doch betrachtet werden als das Behalten solcher Scheine über längere Zeiträume, als dies für Zahlungen gebräuchlich ist. Werden die Tausender (bei der Bank) abgehoben zwecks Bezahlung, dann bleiben sie nicht lange im Hause und kehren durchschnittlich innerhalb 5 Tagen zur Bank zurück.

Die Niederländische Bank hat im Jahre 1986 auch nach der Inhaberschaft der Tausendernoten geforscht. Obwohl diese Ergebnisse mittlerweile sieben Jahre alt sind und Änderungen nicht auszuschließen sind, bringt es doch etwas Licht in die Problematik. Die Inhaberschaft von 40% der Tausendernoten konnte nicht festgestellt werden. Die beiden wichtigsten Inhabergrupppen von Tausendernoten waren der Betäubungsmittelhandel (10,1%) und die Haushalte (9,3%), die einen Geldwert von NG 1,2 beziehungsweise NG 1,1 Milliarden darstellten. Die drittwichtigste Inhabergruppe war der Autohandel mit 6,7% beziehungsweise NG 811 Millionen.

Tabelle 1: Die geschätzte Verteilung der Inhaberschaft von 1000-Gulden-Scheinen in 1986

Sektor	% Scheine	Total Millionen
Landwirtschaft	4,6	557
Industrie	1,7	206
Bauwirtschaft	2,0	242
Autohandel	6,7	811
Kleinhandel	2,8	339
Groß- und Zwischenhandel	1,2	145
Gaststättegewerbe	0,2	24
Immobilien	1,8	218
Sonstige Dienstleistungen	1,4	169
Haushalte	9,3	1 125
Banken und Staat	6,4	774
Ausländer	2,7	327
Wohnwagenlager	2,9	353
Betäubungsmittelhandel	10,1	1 211
Glückspielgewerbe	3,7	448
Subtotal	**57,5**	**6 949**
Finanzinstitute	1,0	121
Transport	1,4	169
Andere Einrichtungen	0,2	24
Ausland	1,0	85
Bekannte Inhaberschaft	61,1	7 348
Unbekannt	38,9	4 752
Total	**100**	**12 100**

Aus diesen Daten kann man nicht ableiten, daß der Betäubungsmittelhandel, der Autohandel, die Landwirtschaft oder die Haushalte einen gleich hohen Betrag zu waschen haben. Wie wir gesehen haben, befindet sich ein erheblicher Teil dieser Beträge in Spartöpfen, die nicht notwendigerweise in der Untergrundwirtschaft erworben wurden, ausgenommen natürlich beim Betäubungsmittelhandel. Das Spartopfverhalten konnte, was die Haushalte betraf, zum Teil erklärt werden durch das *Alter* der Befragten: ältere Leute haben eine größere Neigung, ihre Spargroschen in Griffnähe zu halten.

Weil Spartöpfe heute nicht mehr wie in alten Zeiten mit ihrem Besitzer beerdigt werden, muß das Geld letzten Endes wieder in den Geldverkehr einfließen. Ein Teil davon wird für nicht registrierte Verbrauchsgüter verwendet werden. Aber was geschieht, wenn der Spartopf zu groß ist? Ich habe schon darauf hingewiesen, daß richtiges Geldwaschen eine ausländische Schleife braucht, um die Aufmerksamkeit der Behörden zu umgehen[14]. Was müssen wir uns unter dem Gesichtspunkt des Bargeldumlaufes vorstellen? Wenn ein Niederländer große Summen Scharzgeld besitzt, die er ins Ausland bringen will, dann kann er sie einfach in einen Koffer stecken und nach Luxemburg, in die Schweiz oder nach Gibraltar fahren. Er kann dann ein Tresorfach in einer Bank mieten und das Geld darin aufbewahren. Das ist aber eine Verlagerung des Hortens ins Ausland: eine Art teuerer Spartopf also, aber kein Geldwaschen. Eröffnet der Schwarzgeldinhaber im Ausland ein Konto und deponiert er darauf die niederländischen Gulden, dann gelangen die Geldscheine in den ausländischen Bankverkehr. Was aber kann eine ausländische Bank mit den niederländischen Scheinen tun? Nicht viel. Ein kleiner Teil kann für den Touristen- und Geschäftsreiseverkehr nach den Niederlanden verwendet werden. Im übrigen verwenden auch Touristen immer mehr Kreditkarten. Der Rest bringt keinen finanziellen Nutzen, kostet eigentlich nur Geld und soll deshalb so schnell wie möglich wieder die ausländische Bank verlassen und in die Heimat zurückkehren.

Das grenzüberschreitende *zurückkehrende* niederländische Geld wird von der Niederländischen Bank registriert, sodaß man überprüfen kann, wieviele Gulden-Scheine von ausländischen Banken nach den Niederlanden zurückgesandt werden. Die nächste Tabelle gibt eine Übersicht über die zurückkehrenden Guldenströme seit 1980 (Ter Braak, 1991). Nach der erheblichen Zunahme nach 1987 (Zinsanzeige durch die Banken an das Finanzamt), sank die Rücksendung von den Banken wieder auf die durchschnittliche Höhe von NG 3,7 Milliarden.

Tabelle 2: Ausfuhr und Rückkehr von Gulden-Scheinen (in Milliarden)

	Gesamtrückkehr	Kapitalausfuhr	Gesamtausfuhr	Rücksendung
1980	1 058	4 771	3 269	4 962
1981	1 256	5 054	3 568	5 544
1982	1 644	5 507	3 759	5 623
1983	2 242	6 354	4 427	6 262
1984	1 818	5 931	3 690	5 805
1985	2 071	6 346	4 141	6 342
1986	1 947	6 200	4 066	6 328
1987	4 110	6 693	6 242	8 719
1988	3 359	8 141	5 406	8 027
1989	2 509	7 482	4 441	7 274
1990	1 938	6 980	3 691	7 020

Die Ausfuhr von Gulden-Scheinen ist ebenfalls geschätzt worden. Dabei konnte ein Unterschied gemacht werden zwischen Kapitalausfuhr, Einkäufen durch ausländische Banken, Einkommensübergaben und grenzüberschreitendem Bankverkehr. Für unser Thema relevant sind die Kapitalausfuhr und die Einkommensübergaben. Die Geldausfuhr von in den Niederlanden verbleibenden Gastarbeitern ist ziemlich bescheiden: ± NG 200 Millionen. Die Kapitalausfuhr nach der Zinsanzeigepflicht im Jahr 1987, hauptsächlich nach Belgien, Luxemburg und Deutschland, ist wieder auf dem üblichen Betrag von NG 2 Milliarden zurückgegangen. Der Unterschied zur Interbankrücksendung wird verursacht durch den Umstand, daß mehr niederländische Reisende im Ausland Geld wechseln, als ausländische Reisende Gulden wieder in die Niederlande zurückbringen.

Es wäre leichtfertig, die Kapitalausfuhr von NG 2 Milliarden oder die Rückkehr von NG 3,7 Milliarden mit einem etwaigen Geldwaschumfang gleichzustellen. Die kapitalausführenden niederländischen «Steuerflüchtlingen» in Belgien brauchen zum Beispiel ihr Geld nicht zu waschen. Der Niederländer, der zwecks Steuerhinterziehung sein Kapital nach Belgien oder Luxemburg geleitet hat, hat erst Geldwaschprobleme, wenn er in den Niederlanden mehr registrierte Güter kaufen will, als er aus seinem offiziellen Einkommen bezahlen kann. Im übrigen kann er sein Kapital zurücksickern lassen oder im Lande seiner

«Fluchtbank» verzehren. Wenn wir die Zweithausbesitzer im Ausland, die auch strukturell zur Geldausfuhr beitragen, außer Betracht lassen, bleibt eine etwaige Geldscheinausfuhr übrig, die aus Verbrechen stammen könnte. Wie viel wird das sein? Lassen wir hypothetischerweise die Ausfuhr von Verbrechensgeld auf NG 1 Milliarde schätzen. Diese hypothetische Summe ist potentiell zu waschen, aber der tatsächlich gewaschener Teil wird viel niedriger sein, zumal er abhängig ist von der Art der Unternehmung und dem Lebensstil der Verbrechensunternehmer. Unter den von mir studierten großen Verbrechensunternehmern gab es nur wenige, die wirtschaftlich (und auch intellektuell) die Stufe erreicht hatten, auf welcher Geldwaschen eine (steuer)technische Notwendigkeit geworden war[15]. Übrigens sind die diesen Unternehmern zur Verfügung stehenden Beträge sehr erheblich, wie voriges Jahr bei einem XTC-Schmuggelring ans Licht kam: mindenstens NG 106 Millionen soll die Gruppe erworben haben.

Die Geldumlaufmethode scheint zum Ergebnis zu führen, daß der Umfang des Geldwaschens in der niederländischen Volkswirtschaft nur einen kleinen Teil der gesamten Zahlungen ausmacht, die in der Untergrundwirtschaft erwirtschaftet werden. Ist die obenerwähnte Arbeitshypothese von NG 1 Milliarde glaubhaft? Auf Grund der vorhandenen Daten kann diese Frage nicht beantwortet werden. Erstens haben wir nur *niederländisches* Geld in Betracht gezogen. Über die erheblichen Beträge ausländischen Geldes, die in inoffiziellen Wechselstuben gewechselt werden, haben wir keine Angaben. Weiter sind wir ausgegangen von Bargeldströmen, also stillschweigend von einer *Bargeldwirtschaft*. Viele grenzüberschreitend organisierten Verbrechensunternehmer sind schon längst darüber hinausgewachsen und handeln ihre Geschäfte im Giroverkehr ab, wissend, daß einige ausländische Schleifen eine weitere Fahndung ernsthaft erschweren oder gar unmöglich machen. Die Bargeldumlaufmethode kann also nur Licht bringen in den Teil der Untergrundwirtschaft, welcher in bar bezahlt wird.

3.2 Die goldene 10%-Regel der FATF

Die Ergebnisse der Schätzungen der Financial Action Task Force haben in den letzten Jahren im Brennpunkt des Interesses gestanden. Unter Berücksichtigung ihrer Bewertung und politischen Folgen werde ich die Stichhaltigkeit dieser Schätzungen hier näher durchleuchten.

Die FATF ist entstanden aus der fünfzehnten wirtschaftlichen Gipfelkonferenz

der Staatschefs der sieben wichtigsten industrialisierten Länder, die im Juni 1989 in Paris abgehalten wurde. Besorgt stellten die Anwesenden den zerstörerischen Einfluß der Drogenproblematik fest und beschlossen, diese «Taskforce» zu gründen. Dieser Arbeitsgruppe gehörten auch Vertreter aus acht anderen Ländern an. Im April 1990 sollte die Arbeitsgruppe Bericht erstatten. Auf Grund der Schätzungen der Vereinigten Nationen über die Drogenerzeugung und auf Grund von Expertenberichten der teilnehmenden Länder wurden die Roherträge des Betäubungsmittelhandels mit $ 300 Milliarden veranschlagt. Die Roherträge in den Vereinigten Staaten und Europa wurden geschätzt auf $ 122 Milliarden, wovon 50-70% «or as much as $ 85 Billion per year could be available for laundering and investment».

Was gibt es zu diesen Schätzungen zu sagen? Bekämen solche Zahlen nicht ein eigenes politisches Leben, so könnte ich mich beschränken auf den nüchternen Kommentar des kanadischen *User Report* (Beare und Schneider, 1990, S. 2): «There is no verifiable method for determining the size of the illicit economy. Estimated figures in this area of illicit proceeds, however carefully calculated, are only guesses. *Once stated they take on a reality they do not deserve.*»[16] Die Zahlen der Arbeitsgruppe haben aber zu viele politische Wirkungen, als daß man sie ignorieren könnte.

In dem nicht sehr klaren Bericht der Teilgruppe «Statistiken und Methoden» ist der wichtigste Ausgangspunkt die *10%-Fangregel,* wonach die Polizei 10% des Schmuggelhandels abfängt. Der 10% Lehrsatz hat eine alte Geschichte, die jedenfalls bis 1935 zurückreicht (Korf und de Kort, 1990, S. 22) und offensichtlich ein eigenes sozial-psychologisches Leben entwickelt hat. Wer «10%» oder «der Gipfel des Eisberges» ruft, hat eine gute Chance, daß ihm geglaubt wird. Obwohl man diesen «10%» keinen größeren Wert zumessen sollte als der Zahl «40» aus dem Alten Testament, stellt sich heraus, daß die Arbeitsgruppe hiermit doch mit großem Ernst gerechnet hat, wenn auch in den Fußnoten einige Teilnehmer ihre Beunruhigung ausgedrückt haben[17]. Der 10%-Lehrsatz gilt nach der Meinung der Arbeitsgruppe auch für die von ihr geschätzten Betriebskosten des Betäubungsmittelhandels, wobei übrigens unklar bleibt, ob die abgefangenen 10% zu den Betriebskosten gerechnet werden[18].

Ein weiterer wichtiger Ausgangspunkt ist die Schätzung anhand von Kleinhandels- und Straßenpreisen. Dabei ist zunächst auf eine merkwürdige Rechenmethode hinzuweisen: die «höchste End-Multiplikation». Wenn es eine Streuung in den Preisen oder dem Umfang gibt, entscheidet sich die

Arbeitsgruppe für die Multiplikation der höchsten Enden beider Streuungen[19]. Man lese noch einmal die obenerwähnte Berechnung betreffend die $ 85 Milliarden «waschbaren Geldes» im Verhältnis zu den «50-70%» durch. Die $ 122 Milliarden Gewinne sind nicht mit 50, sondern mit 70% multipliziert worden. Zum Trost wird in dem Text wiederholt bemerkt, daß alle Schätzungen auf diesem Gebiete Unterschätzungen sind! Betrachten wir diesen Bericht unter dem Gesichtspunkt der Geldwäscherei etwas näher.

Wie die Arbeitsgruppe die *Heroin*erträge schätzt, bleibt dem Leser verborgen. Nirgends wird erläutert, wie die Berichterstatter zu einem Höchstertrag von $ 12 Milliarden kommen. Zwar wird «angenommen», daß der Konsum in den Vereinigten Staaten und Europa 25 Tonnen betrage, aber außer einigen Hinweisen auf die Straßenpreise in London und New York ($ 142 180 bzw. $ 1 000 000 pro Kilo) wird nirgends ein Einheitspreis erwähnt. Nach Adam Riese muß dieser Einheitspreis $ 480 000 betragen (25 000 Kilo x $ 480 000 = $ 12 000 000 000). Auch in den Fußnoten wird dieser Betrag nicht weiter begründet. Für Europa ist der Straßenpreis in London als Maßstab angelegt worden, was bei einem Verbrauch von 15 000 Kilo einen Gesamtertrag von $ 2,13 Milliarden abwirft.

Hinsichtlich der *Kokain* erträge nimmt die von den Vertretern der USA erstellte Beilage eine doppeldeutige Position ein. Angesichts der Unübersichtlichkeit ist es ziemlich willkürlich, worauf man sich letztlich stützen will. Die Preisstreuung ist nun zwar angegeben und reicht von $ 80 bis $ 192 per Gramm in den USA. Anhand der Multiplikation der Extremwerte (Streuung der Schätzungen des Konsums von 100-150 Tonnen) ergibt dies einen geschätzten Ertrag von $ 28,8 Milliarden aus dem Klein-und Straßenhandel ($ 192 x 150).

Die Erträge des Handels mit *Cannabis*produkten werden für die USA auf $ 67,2 Milliarden geschätzt: $ 34 Milliarden für eingeführtes Cannabis und $ 33,2 für in Kalifornien angebautes Cannabis. Für Europa werden die Erträge des Handels auf $ 7,5 Milliarden geschätzt, wobei ausgegangen wird von dem Londoner Kleinhandelspreis von $ 2 800 per Kilo.

Bei allen diesen Berechnungen, ausgehend von den Höchstwerten in den manchmal sehr breiten Streuungen, schließt der Bericht auf einen Kleinhandelswert von $ 106 Milliarden für die USA und $ 16,36 Milliarden für Europa. Andere bewußtseinsveränderende Mittel wie LSD, XTC oder Amphetamin sind darin nicht inbegriffen.

Für den möglichen Umfang der zu waschenden Kokaingelder führt der Bericht eine weitere Schätzung an, und zwar ausgehend vom Kleinhandel, mit einem einzigen Beispiel für den Großhandel. Die Berechnung ist nicht besonders einsichtig, läuft aber darauf hinaus, daß, wenn vom Kleinhandel in den USA 150 Tonnen für $ 5,1 Milliarden eingekauft werden, diese nach Verschnitt für $ 80 - $ 192 pro Gramm (Straßenpreis) verkauft werden, was (ausgehend vom höchsten Betrag von $ 192 per Gramm) einen Ertrag von $ 28,8 Milliarden ergibt. Der Rohgewinn ist dann einfach Verkauf - Einkauf: $ 28,8 - $ 5,1 = $ 23,7 Milliarden. Die Betriebskosten werden auch für den Kleinhandel ohne klaren Grund auf 10% bewertet, was einen Reingewinn von $ 21,33 Milliarden ergibt. Für den Großhandel errechnet der Bericht einen Gewinn von $ 4,88 Milliarden. Ohne davon die Betriebskosten abzuziehen, wird dieser (Roh)gewinn zwei Absätze später als Einkommen mit dem Reingewinn aus dem Kleinhandels zusammengezählt, was einen Betrag von $ 4,88 + $ 21,33 = $ 26,21 Milliarden ergibt, der also in den USA *in Umlauf* gebracht würde[20]. Bei dieser Berechnung wird nicht deutlich, ob mit dem Kleinhandel («retail») nun auch Straßenhandel gemeint ist. Abgesehen von solchen Unklarheiten, sollte dem Leser klar geworden sein, daß die Berichterstatter nie von etwas anderem als den höchsten Zahlen ausgegangen sind.

Der obenerwähnte Ausgangspunkt der Arbeitsgruppe, nämlich der *Klein-* und *Straßenhandel*, ist methodologisch schon deshalb fragwürdig, weil die Gruppe die erwähnten Beträge nirgends auf die Anzahl möglicher Beteiligter bezieht. Dieses Vorgehen ist ebenso sinnvoll wie der Versuch, die Lärmbelästigung durch alle Straßenorgeln anhand einer Addition der gesamten Dezibel, die sämtliche Straßenorgeln in Amsterdam, Rotterdam, Den Haag und Utrecht erzeugen können, zu ermitteln. Wer einigermaße informiert ist über den Klein- und Straßenhandel, weiß, daß man dort die große Wäscherei nicht suchen muß. Wie hoch die prozentualen Gewinne per *Verkaufseinheit* (Gramme) auch sein mögen, auf dieser Ebene des Handels gibt es wenig zu waschen angesichts des Umsatzes der Kleinhändler. Der Handel ist unregelmäßig, die Planung kurzfristig und die Ausgaben sind groß. Was die Kosten anbelangt, muß man nicht nur an die reinen Geschäftskosten denken, sondern auch an die «sozialen Umgebungskosten». Verbrechensunternehmer müssen (ebenso wie die normalen Unternehmer) ihrer Umgebung zeigen, daß sie erfolgreich sind. Solcher Aufwand ist teuer und spielt sich eher im illegalen Kasino ab als durch Hinweise auf kaufmännisches Ansehen in Form wichtiger Beziehungen, etwa zu hohen Finanzkreisen. Jedenfalls braucht das Geld für solchen Aufwand nicht gewaschen zu werden. Schließlich setzt auf der mikrowirtschaftlichen Ebene des individuellen Verbrechensunternehmers das

Geldwaschen voraus, daß es zu einer Anhäufung von Sparüberschüßen (nicht mehr nötig für Betriebsfortsetzung[21] oder Luxus) kommt, die schwer zu bewältigen sind und die den Eintritt in die finanzielle Oberwelt erforderlich machen. Das macht Geldwaschen im Bereich des Kleinhandels fast zu einem Widerspruch in sich selbst und den Ausgangspunkt der Kleinhandelspreise unverständlich. Der Bericht enthält übrigens den erforderlichen Hinweis auf eine unabhängige Schätzung eines Teilnehmers, der vom Großhandel ausging und zu einem Betrag von $ 30 Milliarden kam. Mit dieser Auffassung ist in der Arbeitsgruppe offensichtlich nichts getan worden.

Welche Einsicht in den Umfang des Geldwaschphänomens kann der Bericht der Arbeitsgruppe «Statistiken und Methoden» uns verschaffen? Ich fürchte, daß nach genauer Lekture die Antwort auf diese Frage vernichtend sein muß. Für eine Schätzung der zu waschenden Gewinne aus Betäubungsmittelgeschäften in irgend einem Land ist dieser Bericht mit seinen «Weltzahlen» nutzlos. Die unbesehene Uebernahme der 10% Regel, die Methode der Extrapolation anhand der Multiplikation von Extremwerten und die Ermittlung des Geldwaschens ausgehend vom *Kleinhandel* lassen diese Schrift, die eigentlich die Politik informieren sollte, als äußerst dürftig erscheinen.

4. SCHLUSSBEMERKUNGEN

In diesem Aufsatz habe ich zwei Methoden zur Schätzung des möglichen Umfangs der Geldwäscherei besprochen. Beide haben offenkundige Mängel. Die Geldumlaufmethode vermag nicht zwischen den verschiedenen «Farben» des Bargeldes zu unterscheiden. Sie ist aber wohl geeignet, bestimmte Theorien zu überprüfen. Wenn zum Beispiel angenommen wird, daß der Verbrechenshandel und die daraus folgende Geldwäscherei einen bestimmten Umfang hat, der den gesamten Umsatz der multinationalen Geschäfte übersteigen würde, dann müßten im Geldumlauf damit übereinstimmende Strombewegungen feststellbar sein. Stellt sich das nicht heraus, dann sollte die Theorie aufs neue kritisch durchleuchtet werden. Geht man zum Beispiel für die Niederlande theoretisch von einem Verbrechenshandel von NG 10 Milliarden pro Jahr aus, dann müßte man aus dieser Theorie Aussagen zu bestimmten Bargeldbewegungen ableiten können[22]. Wenn man annimmt, daß Geldwaschen zu einem wichtigen Teil von Bargeld über Giralgeld verläuft mittels einer ausländischen Schleife, dann muß das im grenzüberschreitenden Bankverkehr sichtbar werden. Unterbleiben die erwarteten Geldströme, dann stimmt die Theorie nicht. Daraus folgt noch nicht, daß es kein Geldwaschen

gibt, aber daß bestimmte Teile der Theorie nicht richtig sind. Handel besteht aus «kommunizierenden Röhren»: geschieht etwas in der einen Röhre, dann soll das weiterwirken in anderen Röhren. Das war auch die Annäherung Falcones: er ging zu den Banken, um zu untersuchen, was für «Strombewegungen» er ermitteln konnte (Falcone und Padovine, 1992; Santino, 1988)[23].

Wenn man, wie die FATF das gemacht hat, aufgrund grober Umsatzschätzungen eines bestimmten Zweigs des Verbrechenshandels den Umfang der Geldwäscherei schätzen will, dann war die gewählte Methode bestimmt nicht angemessen, insbesondere nicht, wenn man damit in einer verantwortlichen Weise den politischen Entscheidungsprozess beeinflußen will. Das Arbeiten mit groben Schätzungen ist an sich nicht abwegig, aber dann sollte zusätzlich eine Analyse des Verbrechenshandels selber durchgeführt werden. Von der Geldwäschereiproblematik her wäre dann die erste Frage: «wo entstehen die Sparüberschüße?» Soweit ich sehe, entstehen diese nicht im Kleinhandel und sicher nicht auf der Straße, sondern beim Großhandel. Daran anschliessen würde sich die Frage: «In was für einer wirtschaftlichen Landschaft entstehen diese Überschüße?» Der niederländische oder deutsche Großhändler hat ganz andere Geldwaschsorgen als sein türkischer oder afghanischer Kollege, die ihre erworbenen Devisen ohne raffinierte Geldwaschtechniken in ihrer Heimat anlegen können. Eine weitere Frage betrifft die *Reinvestition* des großen Verbrechensgeldes. Hierüber ist wenig bekannt. Die Entdeckung eines Haufen Bargeldes von 20 Kubikmetern (£ 5,6 Millionen) in einem Schuppen in der Ermittlung «Green Ice» zeigt, daß es nicht so einfach ist, Supergewinne wirtschaftlich sinnvoll «unterzubringen». Dies ist vor allem wichtig für Verbrechensunternehmer, die ihre Geschäfte in Ländern mit viel wirtschaftlicher Instabilität, einer galloppierenden Inflation und einer schwachen Währung betreiben, wie das bei den meisten Drogenproduktionsländern der Fall ist. Vermögensaufbau, auch bei der gesetzestreuen Bürgerschaft, führt dort zu Kapitalflucht, wobei je nach der Gesetzgebung auf Geldwaschtechniken zurückgegriffen wird. Geld ist ein selbständiges Marktgut, bei dem die Marktteilnehmer auch entgegen bestehender Gesetze stets den höchsten Gewinn und die niedrigsten Kosten und Risikos suchen. Für 18 Länder in Südamerika, Asien und Afrika wurde zwischen 1976 und 1985 eine Kapitalflucht von $ 198 Milliarden berechnet[24]. Diese führte zu einem Liquiditätsaufbau in ausländischen Banken von $ 62,6 Milliarden. Für manche Länder würde die Nationalschuld an ausländische Banken um Dutzende von Milliarden hergeabsetzt, wenn es keine Kapitalflucht gäbe[25]. In dieser Hinsicht ist Geldwäscherei eher ein Problem für die dritte Welt als für den reichen Westen!

Die Ermittlung des Umfangs der Geldwäscherei wie auch der Untergrundwirtschaft wird immer mit Unsicherheitsfaktoren belastet bleiben. Das Phänomen sollte aus verschiedenen Richtungen angegangen werden: mikrowirtschaftlich, ausgehend von einzelnen Verbrechensunternehmen, *Wirtschaftskriminalität dabei inbegriffen*, und makrowirtschaftlich, wobei die bekannten Güter- und Geldströme herangezogen werden sollten. Das Phänomen ist zu wichtig und kann in seiner Auswirkung zu zersetzend sein, um seine Untersuchung aus dem Handgelenk zu schütteln.

Anmerkungen

[1] Mit Dank an Esther Killias, die sich bemüht hat, den vorliegenden Text sprachlich zu verbessern.

[2] In diesem Aufsatz werde ich konsequent ausgehen von der Unternehmungsbetrachtungsweise: organisiertes Verbrechen wird betrachtet wie eine Art Unternehmen oder Handel. Daher die Bezeichnungen «Verbrechensunternehmen», «Verbrechenshandel» und dergleichen. Siehe auch die «crime-enterprise theory» von Smith (1978, 1980) und deren empirische Anwendung bei Reuter (1983) und Van Duyne (1990; 1993).

[3] Siehe den FATF-Bericht, die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft von 10 Juni 1991 und den Bericht der niederländischen Regierung vom September 1992.

[4] Zuerst haben die USA durch eine aufdringliche internationale Gesetzgebungspolitik ihre Vorstellung des Rauschgiftproblems exportiert (Korf en De Kort, 1990). Heute führen die USA ihre «Lösungen» aus, trotz des ungünstig verlaufenden «war on crime».

[5] Das Verschweigen von Rentenerträgen ist strafbar, wenn es zu einer zu niedrigen Steuerveranlagung führt. Man kann sagen, daß das Geld dieser Ersparnis aus Verbrechen herrührt. Das urspünglich verdiente, aber ebenfalls verschwiegene Geld braucht nicht aus Straftaten zu stammen, wie etwa verschwiegenes Spargeld für die alten Tage.

[6] Man denke an das «schwarze Fenster» in einer Bank in Bogota: alle harten Devisen willkommen, keine Fragen.

[7] Wie absurd die Eingrenzung auf Rauschgifthandel ist, stellte sich heraus bei einer Fahndung nach organisiertem Mehrwertsteuerbetrugs. Der Geldwäscher arbeitete in Luxemburg, Nordfrankreich und in der Schweiz. Die französische Polizei hat den Verdächtigen fleißig tefelonisch und mit Videos überwacht. Sie stellte die Fahndung aber ein, als sie bemerkte, daß es sich «nur» um Mehrwert- und Verbrauchssteuern auf

Diesel und Benzin handelte. Die zusätzliche Umweltkriminalität (Mischung von Abfällen und Diesel) und die Verbindungen zu organisierten Verbrechenskreisen in New York vermochten den französischen Geist nicht zu stimulieren, der mangels der Strafbarkeit des Geldwaschens von *Nicht*-Rauschgiftgeld in der Flasche blieb (Van Duyne, 1993).

[8] Bernasconi (1988, S. 29 u.w.) unterscheidet die Geldwäscherei der ersten und zweiten Stufe: Geld wird zunächst umgesetzt in einen anderen Wertträger oder eine Geldforderung; nachher erfolgt eine zweite Umsetzung, wodurch die «Beweiskette» nach der verbrecherischen Herkunft unterbrochen wird.

[9] Das machte der Führer einer illegalen Arbeitnehmerüberlassungsorganisation (Van Duyne u.a., 1990). Einige Haschischhändler machten es sich bei dem Inspektor des niederländischen Finanzamtes bequemer: sie gestanden einfach ihr Einkommen aus Haschischhandel, was von dem Inspektor akzeptiert wurde. Einkommen aus Haschischhandel ist auch steuerpflichtiges Einkommen und die Kosten für Kuriere konnten sogar als Geschäftskosten abgezogen werden. Das Finanzamt kassierte moralisch-neutral!

[10] Flechtet man Panama als Zwischenstation ein, dann ist die Fahndung völlig blockiert.

[11] Hierbei wird Gebrauch gemacht von der sogenannten Transaktionsmethode, die ausgeht von einem bestimmten Verhältnis zwischen den gesamten Bargeldzahlungen und dem Nationaleinkommen. Das führt aber zu Unterschätzungen. Dazu kommt, daß die girale schwarze Wirtschaft nicht einbezogen wird.

[12] Die Rückkehrfrequenz wird von der Niederländischen Bank definiert als der Quotient der von der Bank pro Jahr empfangenen Banknoten und der durchschnittlichen Zahl der ausstehenden Banknoten. Sie ist also die «Rückkehrzahl» einer bestimmten Stückelung zu der Niederländischen Bank. (Vgl. Jahresbericht 1991, S. 133).

[13] Forschung im Auftrag der Niederländischen Bank durch das Zentrum für Marketing Analysen und Sozialforschung. Die Forschung wurde später erweitert durch Boeschoten und Fase (1992).

[14] Für Geldwaschen von kleineren Beträgen sind Casinos traditionell geeignet. Kapitalgüter können zu einem unter dem Tisch ausgehandelten Preis gekauft werden. Genau genommen ist das kein Geldwaschen, sondern Urkundenfälschung. Bei dem Empfänger des Schwarzgeldes kann danach die Notwendigkeit zum Geldwaschen gegeben sein.

[15] Dazu muß bemerkt werden, daß viele in den Niederlanden wohnende und arbeitende Verbrechensunternehmer offiziell im Ausland wohnen. Ihr Einkommen brauchen sie also nur auszuführen, ohne zu waschen.

[16] Hervorhebung von mir.

[17] Die niederländischen Teilnehmer entwickelten Schätzmodelle mit abweichenden Prozenten: 30-50% Abfang für Haschisch und Marihuana, 2-10% für Heroin, Kokain und Amphetamine. Der Reinertrag wurde von ihnen auf 50% geschätzt.

[18] Würde man davon ausgehen, dann müssten die Betriebserträge auf 81% bewertet werden. Ob es sich dabei um Brutto oder Netto handelt, ist nicht ganz deutlich gemacht worden.

[19] In dem Bericht wird dies genannt: «using the high ends of both ranges».

[20] Die Berichterstatter lassen offen, ob damit Geldwaschen gemeint ist. Durch die ganze Darstellung wird der arglose Leser aber wohl zu einer solchen Schlußfolgerung geführt.

[21] Manche Bestandteile der Betriebsführung, wie Transport, betreffen registrierte Kapitalgüter, wofür Geld gewaschen werden muß.

[22] Gemäß einem Bericht des Organisationsbüros McKinsey 1991 über die Sicherheitsproblematik in den Niederlanden wird der Gesamtumsatz des Rauschgifthandels, Waffenhandels und illegalen Glücksspielgewerbes auf NG 10 Milliarden geschätzt. Die Untermauerung dieser Behauptung ist aber so mangelhaft, daß nicht einmal von einer Arbeitshypothese gesprochen werden kann. Für die Medien und Politiker waren solche runden Zahlen (wieder «10») natürlich ein gefundenes Fressen.

[23] Dies ist übrigens eine mühsame Ermittlungsstreife durch eine Sumpfgegend, vor allem wenn Verbrechensunternehmer den Investitionsmarkt betreten haben oder sogar selber Banken betreiben, wie die BCCI oder eine Bank in Osteuropa (Van Duyne und Block in Vorbereitung).

[24] Walter (1989, S. 55 u.w.) verwendet folgende Arbeitsdefinition der Kapitalflucht: der Unterschied zwischen der gesamten privaten Kapitalausfuhr und dem Teil, der auf Zinsen entfällt.

[25] Für Venezuala würde dies sogar zu einem Überschuß von $ 12 Milliarden führen.

Literatur

Beare M., Schneider S., *Executive summary. Tracing of illicit funds: money laundering in Canada*, Ministry of the Solicitor General of Canada, Montreal, 1990.

Bernasconi P., *Finanz-Unterwelt. Gegen Wirtschafskriminalität und organisiertes Verbrechen*, Orell Füssli Verlag, Zürich, 1988.

Boeschoten W.C., *Currency use and payment patterns*, Kluwer Academic Publishers, Dordrecht, 1992.

Boeschoten W.C., Fase M.M.G., *Betalingsverkeer en officieuze economie in Nederland 1965 -1982,* De Nederlandsche Bank NV, Kluwer, Deventer, 1984.

Boeschoten W.C., Fase M.M.G., «Het bankbiljet van ƒ 1 000», *Economisch Statistische Berichten*, 3658, Juni 1988, S. 523-527.

Boeschoten W.C., Fase M.M.G., «The demand for large banknotes», *Journal of Money, Credit and Banking*, 3, 1992, S. 319-337.

Braak L. ter, «Het grensoverschrijdende verkeer van Nederlandse bankbiljetten», *Kwartaalbericht van de Nederlandsche Bank*, 3, 1991, S. 31-35.

De Nederlandsche Bank. Jaarverslag 1991, De Nederlandsche Bank NV, Amsterdam, 1992.

De georganiseerde criminaliteit in Nederland. Dreigingsbeeld en plan van aanpak, Ministerie van Justitie en Ministerie van Binnenlandse Zaken, september 1992.

Duyne P.C., van, *Risico's van grensoverschrijdende misdaad in een open Europa, Justitiële Verkenningen*, 1, 1993.

Duyne P.C., van, «Organized crime and business crime in the Netherlands», *Crime, Law and Social Change*, 19, 1993, S. 103-142.

Duyne P.C. van, Kouwenberg R., Romeyn G., *Misdaadondernemingen. Ondernemende misdadigers in Nederland*, Gouda-Quint, Arnhem, 1990.

Falcone G., Padovani M., *Cosa Nostra. De strijd van rechter Falcone tegen de mafia*, De Kern, Baarn, 1992.

Fase M.M.G., «Informele economie en geldomloop. enige aspecten van meting en interpretatie vanuit monetair gezichtspunt», in: *De informele economie. Vereninging*

voor de Staatshuishoudkunde. Preadviezen 1984, Leiden, H.E. Stenfert Kroese b.v., 1984.

Heijder A., Horbeek F.H., «Gezamenlijke inspanning nodig in de strijd tegen «witwassen». *Algemeen Politieblad*, 23, 1991, S. 11-14.

Korf. D., de Kort M., *Drugshandel en Drugsbestrijding*, Amsterdam, Criminologisch Instituut Bonger, 1990.

Misbruik en Oneigenlijk Gebruik. Rapport van de Interdepartementale Stuurgroep Misbruik en Oneigenlijk Gebruik, Den Haag, 1985.

Report of the Financial Action Task Force Working Group on Statistics and Methods, December 1989.

Reuter P., *Disorganized crime. Illegal markets and the Mafia,* MIT Press, Cambridge Massachusetts, 1983.

Santino U., «The financial mafia: the illegal accumulation of wealth and the financial-industrial complex», *Contemporary Crisis*, 12, 1988, S. 203-243.

Schaap C.D., Rozekrans R., van Duyne P.C., «Geldwitwassen; Een probleemverkenning van de opbrengst van op winst gerichte misdaad (I) en (II)» *Het tijdschrift voor de politie,* 3 & 4, 1992.

Sleurink H., *Hoe fraude de samenleving bedreigt. Het ISMO-Rapport. Misbruik van: Belastingen, Sociale verzekingen, subsidies*, Gouda Quint, Arnhem, 1982.

Smith D.W., «Paragons, pariahs and pirates: a spectrum-based theory of enterprise», *Crime and Delinquency*, 4, 1980, S. 385-386.

Smith D.W., «Organized crime and entrepreneurship», *International Journal of Criminology and Penology*, Mai 1978, S. 301-317.

Veiligheid en politie: een beheersbare zaak, Stichting Maatschappij en Politie, Arnhem, Gouda Quint, 1991.

Walter I., *Secret money; the shadowy world of tax evasion, capital flight and fraud,* Unwinpaperbacks, London, 1989.

Weinhofer K., Schöller U., «Die Spitze des Eisberges; einige Überlegungen zum Stand der Wirtschaftskriminalität und ihre Bekämpfung», *WSI Mitteilungen*, 1, 1989, S. 40-51.